

## **C) Festsetzungen zur Grünordnung**

### **1. Für öffentliche Flächen**

- 1.1 Fußwegeingrünungen  
Zur Einbindung der Fußwege sind Baum und Heckenpflanzungen durchzuführen.
- 1.2 Verkehrsbegleitende Grünstreifen.  
Entlang der Erschließungsstraßen sind in den ausgewiesenen Bereichen, Baumreihen in Schotterrasenstreifen anzulegen.  
Kfz-Stellplätze können in diesen Bereich integriert werden.

### **2. Gewerbliche Flächen**

- 2.1 Grensräume  
Entlang der künftigen Grundstücksgrenzen sind zwischen den Betrieben und der Wohnbebauung Baumhecken aus einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzusehen.  
Ausgehend von der jeweiligen Grundstücksgrenze ist ein 3 m breiter Streifen als Pflanzfläche vom jeweiligen Besitzer bereitzustellen,  
anzulegen und zu pflegen.  
Mindestens 15% der Grundstücksfläche sind zu bepflanzen.
- 2.2 Flachdächer müssen begrünt werden (Verwendung von pflege- und kostenextensiver Dachbegrünung).
- 2.3 Die gestalteten Flächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen.  
Eingegangene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

### **3. Private Flächen**

- 3.1 Auf den nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfähigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle pro 200 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten.

### **4. Gehölze**

- 3.2 Die Begrünung im Geltungsbereich (öffentliche und private Flächen) ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bzw. dörflichen Ziersträuchern durchzuführen.